

Aufruf des Reichshandwerksmeisters Schramm:

Erfassung von Metallen im Handwerk!

RH. Für die Rüstung wird alles wichtige Metall gebraucht, das in den Handwerksbetrieben irgend entbehrlich ist — in allen Betrieben aller Berufe. Das Handwerk, dessen Kriegsleistung Reichsmarschall Göring soeben nachdrücklich anerkannt hat, wird zeigen, daß es die Lage versteht und wird auch hier alles Erdenkliche tun, um die Front zu stärken.

Reichshandwerksmeister Schramm richtet folgenden Aufruf an alle Handwerker:

Meine Handwerkskameraden!

Zur Erfassung der im Handwerk vorhandenen „ungängigen“ Erzeugnisse und überschüssigen Bestände aus Schwer- und Leichtmetallen habe ich auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers die Reichsinnungsmeister angewiesen, eine entsprechende Anweisung zur Erfassung an die Innungsmitglieder zu erlassen. Diese Anweisung ist nachstehend veröffentlicht.

Da der Zweck dieser Anweisung auf eine Stärkung der deutschen Rüstungsreserve an Metallen abzielt, verlange und erwarte ich von jedem pflichtbewußten deutschen Handwerker, daß er bereitwillig und gewissenhaft die Anweisung nach ihrem Sinne erfüllt und sich nicht etwa durch scheinbare Lücken im Wortlaut oder durch Auslegungskunststücke seinem Beiträge zur gemeinsamen Leistung für das

Erläuterung zur Anweisung über die Metall-Mobilisierung im Handwerk

Diese Anweisung ist in ihrem Wortlaut vorgeschrieben. Sie kommt nur bedingt für das Uhrmacherhandwerk in Frage. Die Betonung der Anweisung liegt auf „ungängige Erzeugnisse“ und „überschüssige Bestände“. Wir bitten daher unsere Mitglieder, bei der Beachtung der Anweisung den entsprechenden Maßstab anzulegen.

Zu Punkt 2 a:

In unserem Handwerk gibt es so gut wie keine selbstgefertigten Erzeugnisse, die aus irgendwelchen Gründen unverkäuflich geworden sind. Es wäre zu prüfen, ob noch unverkäufliche Fertigfabrikate im Geschäft vorhanden sind. Uhren und andere Gegenstände, die nicht mehr für den Verkauf zurechtgemacht werden können, sind als „Altmaterial“ abzuliefern.

Zu Punkt 2 b:

Sind Ersatzteile vorhanden, die sich schon lange Zeit ohne Verwendungsmöglichkeit im Ersatzteillager herumtreiben, so müssen diese aussortiert und abgegeben werden.

Wenn auch die Mengen, die das Uhrmacherhandwerk braucht und für die Metallsammlung zusammenbringen wird, gering sind, so sind sie doch nicht weniger wichtig. Aus diesem Grunde muß jeder Uhrmacher darauf achten, daß nicht ein Gramm für diese Metall-Mobilisierung verlorengeht.

Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Uhrmacherhandwerks

zur Erfassung der im Handwerk vorhandenen ungängigen Erzeugnisse und überschüssigen Bestände aus Metallen

Zur Erfassung der im Handwerk vorhandenen ungängigen Erzeugnisse und überschüssigen Bestände aus Schwer- und Leichtmetallen erlasse ich auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 605) mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

1. Die Bestimmungen dieser Anweisung treten für alle handwerklichen Betriebe an Stelle der Vorschriften

der Anordnung 52 a der Reichsstelle für Metalle, betr. Beschlagnahme von Lagerbeständen an Metallen und Metallerzeugnissen, vom 3. März 1942 in Verbindung mit der Bekanntmachung 17 der Reichsstelle für Metalle (1. Bekanntmachung betr. Anbietetung und Ablieferung von beschlagnahmten Metallen und Metallerzeugnissen nach Anordnung 52 a) vom 30. Juni 1942 und

der Anordnung 52 b der Reichsstelle Eisen und Metalle, betr. Erfassung und Verwertung von Leichtmetallerzeugnissen, vom 20. August 1942.

kämpfende Vaterland zu entziehen versucht. Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit können dabei keine mildere Beurteilung erfahren als böser Wille.

Die Bestimmungen über die Höhe der Abgabepreise schließen jeden Verlust für den Ablieferer aus. Jede überhöhte oder irreführende Berechnung von Abgabepreisen bedeutet daher den Versuch einer unrechtmäßigen Bereicherung auf Kosten des Staates und der Volksgemeinschaft. Wer sich gegen diese Leitgedanken vergeht, muß damit rechnen, unnachsichtig zur Verantwortung gezogen zu werden.

Diese Anweisungen der Reichsinnungsmeister ersetzen nicht nur die Anordnungen 52 a der Reichsstelle für Metalle und der Anordnung 52 b der Reichsstelle Eisen und Metalle, sondern dienen zu einer möglichst lückenlosen Erfassung aller im Handwerk vorhandenen ungängigen Erzeugnisse und überschüssigen Bestände aus Schwer- und Leichtmetallen. Die Erfassung erfolgt daher nicht nur in den metallverarbeitenden Handwerkszweigen, sondern im gesamten Handwerk.

Im Interesse einer erheblichen Stärkung unserer Metalldecke ist es daher notwendig, daß alle Handwerker des Handwerks sich tatkräftig für diese Metallmobilisierung innerhalb des Handwerks einsetzen.

gez. Schramm, M. d. R.
Reichshandwerksmeister.

Soweit Metalle oder Metallerzeugnisse bereits nach den Vorschriften der Anordnung 52 a in Verbindung mit der Bekanntmachung 17 an den zuständigen Vertrauenshändler zur Ablieferung gebracht sind, behält es dabei sein Bewenden, und die Vergütung erfolgt zu den Übernahme-preisen der Bekanntmachung 17, gegebenenfalls in Verbindung mit den Richtlinien für den Ausgleich von wirtschaftlichen Härten. Soweit lediglich eine Meldung nach Anordnung 52 a oder eine Anbietetung nach Bekanntmachung 17, aber noch keine Ablieferung erfolgt ist, haben die handwerklichen Betriebe mit dem Material ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Anweisung zu verfahren. Die Vertrauenshändler werden entsprechend von der Reichsstelle Eisen und Metalle unterrichtet.

2. Jeder in die Handwerksrolle eingetragene Betrieb hat abzuliefern:
- a) die bei ihm vorhandenen ungängigen Erzeugnisse,
 - b) die bei ihm vorhandenen überschüssigen Bestände

an fertigen und unfertigen Gegenständen, Halbmaterial, Rohmaterial und Abfallmaterial aus folgenden Metallarten:

- Aluminium und Aluminiumlegierungen,
- Weichblei und Hartblei sowie sonstige Bleilegierungen,
- Kupfer und Kupferlegierungen,
- Nickel und Nickellegierungen,
- Zink und Zinklegierungen,
- Zinn und Zinnlegierungen.

Die begriffliche Bedeutung der Materialgruppen Halbmaterial, Rohmaterial und Abfallmaterial darf als bekannt vorausgesetzt werden. Im Zweifelsfalle ergibt sie sich aus den Begriffsbestimmungen der Anordnung M II der Reichsstelle Eisen und Metalle vom 10. September 1942.

3. Durch die Ausdehnung der Ablieferungspflicht auf fertige und unfertige Gegenstände, Halbmaterial, Rohmaterial und Abfallmaterial werden die unter Ziffer 2 aufgeführten Metalle praktisch in jeder Form und jedem Verarbeitungsgrad erfaßt. Nicht unter die Ablieferungspflicht fallen Erzeugnisse, die zur Hauptsache aus anderen Stoffen (z. B. Holz oder Eisen) bestehen und die aufgeführten Metalle nur als Plattierung oder Überzug, Zubehör oder unwesentlichen Bestandteil enthalten.

4. Als ungängige Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2 a gelten alle fertigen und unfertigen Gegenstände, deren Fertigstellung, Verwendung oder Absatz verboten ist, ferner alle Arten von Metallen in Form von Halbmaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial, deren Verwendung im Betrieb des Handwerkers gegen ein Verbot verstoßen würde, und darüber hinaus alle Erzeugnisse (fertige und unfertige Gegenstände, Halbmaterial, Rohmaterial und Abfallmaterial), die für den derzeitigen Bedarf des Handwerksbetriebes nicht benötigt werden und deshalb entbehrlich sind.

Als überschüssige Bestände im Sinne von Ziffer 2 b gelten diejenigen Mengen an gängigen, fertigen oder unfertigen Gegenständen, die voraussichtlich nicht für Installationszwecke oder Belieferung der Kundschaft in den nächsten drei Monaten benötigt werden, ferner diejenigen Mengen an gängigem Halbmaterial, Rohmaterial und Abfallmaterial, die den voraussichtlichen Eigenbedarf des Handwerksbetriebes für drei Monate übersteigen.

5. Alles Abfallmaterial, das nach den Vorschriften der Anordnung 49 der Reichsstelle für Metalle vom 1. März 1940 abzuliefern war